

Antrag

der Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum

Schutz und Aufwertung besonderer Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit Herkunftsbezeichnung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele baden-württembergische Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel durch ein EU-Siegel für Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.), für Produkte mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) oder für garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.) geschützt sind;
2. welche rechtliche, wirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung sie dem Schutz und der Aufwertung durch die genannten EU-Siegel beimisst;
3. ob es ihrer Auffassung nach zutrifft, dass Produkte aus Deutschland und Baden-Württemberg in den Schutzlisten der EU unterrepräsentiert sind;
4. wenn ja, aus welchen Gründen dies so ist;
5. welche Potenziale ihrer Auffassung nach noch in baden-württembergischen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln liegen, ein EU-Siegel zu erhalten (z. B. schwäbische Streuobstwiesen oder Spätzle etc.);

6. wo die genannten EU-Siegel beantragt werden müssen und ob das Land grundsätzlich solche Initiativen unterstützt.

21. 10. 2008

Dr. Rülke, Fauser, Theurer, Dr. Wetzel,
Dr. Bullinger FDP/DVP

Begründung

Seit 1992 gibt es die Regeln „zum Schutz und zur Aufwertung von besonderen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln mit Herkunftsbezeichnung“. Mit der Schaffung dieses Siegels hat die Europäische Union eine unter internationalen Organisationen einzigartige Anstrengung unternommen, regional bedeutsame und traditionelle Produkte vor Nachahmung zu schützen. Unterschieden werden dabei drei Stufen, bei denen die Strenge schrittweise abnimmt:

- die geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) besagt, dass Erzeugung, Verarbeitung und Herstellung eines Produkts in einem bestimmten geografischen Gebiet nach einem anerkannten und festgelegten Verfahren erfolgen (z. B. Ensinger Mineralquelle);
- für geschützte geografische Angaben (g. g. A.) ist es ausreichend, wenn eine der Herstellungsstufen (Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung) in einem bestimmten Herkunftsgebiet stattfand (z. B. Schwarzwälder Schinken);
- die garantiert traditionelle Spezialität bezeichnet keine geografische Herkunft, sondern nur eine traditionelle Zusammensetzung oder ein traditionelles Herstellungsverfahren des Produkts (z. B. Mozzarella).

In anderen Ländern scheint das Bestreben, regional bedeutsame und traditionelle Produkte vor Nachahmung zu schützen ausgeprägter als in Deutschland. So sind beispielsweise in Deutschland vier Käsesorten geschützt, in Frankreich dagegen 45, in Italien 34 und in Griechenland immerhin noch 20. Bei Fleischerzeugnissen sind in Deutschland acht Produkte geschützt, in Italien sind es 29, in Portugal sogar 31.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 19. November 2008 Nr. Z(22)–0141.5/262F nimmt das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. wie viele baden-württembergische Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel durch ein EU-Siegel für Produkte mit geschützter Ursprungsbezeichnung (g. U.), für Produkte mit geschützter geografischer Angabe (g. g. A.) oder für garantierte traditionelle Spezialität (g. t. S.) geschützt sind;*

Zu 1.:

Mit Stand 15. November 2008 sind folgende Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel aus Baden-Württemberg entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 bzw. Verordnung (EG) Nr. 509/2006 geschützt:

1. Geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)

- a) Allgäuer Bergkäse g. U.
- b) Allgäuer Emmentaler g. U.

2. Geschützte geografische Angabe (g. g. A.)

- a) Gögginger Bier (g. g. A.)
- b) Feldsalat von der Insel Reichenau (g. g. A.)
- c) Gurken von der Insel Reichenau (g. g. A.)
- d) Salate von der Insel Reichenau (g. g. A.)
- e) Tomaten von der Insel Reichenau (g. g. A.)
- f) Schwäbisch-Hällisches Qualitätsschweinefleisch (g. g. A.)
- g) Schwarzwälder Schinken (g. g. A.)
- h) Schwarzwaldforelle (g. g. A.)

3. Garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.)

Derzeit sind keine Agrarerzeugnisse oder Lebensmittel aus Baden-Württemberg als garantiert traditionelle Spezialität (g. t. S.) geschützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass für Spirituosen und Wein eigene spezifische EU-Regelungen zum Schutz der entsprechenden geografischen Angaben bestehen.

2. welche rechtliche, wirtschaftliche und tourismuspolitische Bedeutung sie dem Schutz und der Aufwertung durch die genannten EU-Siegel beimisst;

Zu 2.:

Die Landesregierung misst dem Schutz von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln, die nach den entsprechenden rechtlichen Bedingungen mit den o. g. EU-Siegeln gekennzeichnet werden dürfen, grundsätzlich folgende Bedeutung zu:

A) Aus der Perspektive der Hersteller, der Erzeuger und des Handels

- 1. Gewährleistung eines Kennzeichnungsschutzes analog einer privatrechtlich geschützten Marke.
- 2. Schutz vor Rufausbeutung, Nachahmung und gegebenenfalls vor Irreführung.
- 3. Genereller Ausschluss als Gattungsbegriff.
- 4. Sicherstellung eines Alleinstellungsmerkmals für die entsprechenden Verarbeiter und Erzeuger im Markt.
- 5. Imageförderung für die jeweiligen Produzenten und Regionen.
- 6. Sicherung und ggf. Verbesserung des Qualitätsniveaus durch die jeweiligen Spezifikationen einschl. deren Erhalt.

7. Stärkung der Kooperation und Kommunikation der jeweiligen Akteure in Erzeugung, Verarbeitung und ggf. Handel.
8. Eröffnung der Nutzung spezieller Förderinstrumente in der Absatzförderung.

B) Aus der Perspektive der Verbraucher

1. Sicherheit für konstante Qualität und Herkunft.
2. Garantie für unverfälschte Produkte durch die entsprechenden transparenten Spezifikationen.
3. Schutz vor Imitaten.
4. Angebot zur Stärkung regionaler Erzeuger, Hersteller und ggf. regionaler Wirtschaftskreisläufe durch entsprechendes Konsumverhalten.

3. ob es ihrer Auffassung nach zutrifft, dass Produkte aus Deutschland und Baden-Württemberg in den Schutzlisten der EU unterrepräsentiert sind;

Zu 3.:

Gemessen am Umfang der entsprechend geschützten Agrarerzeugnisse und Lebensmittel aus den romanischen Ländern wie Spanien, Frankreich und Italien sind relativ wenige Produkte aus Deutschland entsprechend eingetragen und somit geschützt. Derzeit sind es 42 Produkte aus Deutschland, die als g. g. A. bzw. g. U. geschützt sind. Der Anteil der Produkte aus Baden-Württemberg beträgt dabei knapp 24 %. Dies ist auf Deutschland bezogen relativ viel – unter dem Aspekt der Vielfalt typischer baden-württembergischer „Spezialitäten“ – jedoch zu wenig.

4. wenn ja, aus welchen Gründen dies so ist;

Zu 4.:

Traditionell haben die romanischen Länder ihre vielfältigen regionalen Produkte teilweise auch schon auf der Grundlage nationaler Rahmenbedingungen frühzeitig geschützt. Daher werden die Chancen des Schutzes und der Aufwertung besonderer Agrarerzeugnisse und Lebensmittel mit diesen EU-Herkunftsbezeichnungen sowie die dazu erforderlichen Bedingungen, z. B. in der Erstellung der Spezifikation, er- und gekannt.

In Deutschland und Baden-Württemberg bedarf es daher noch einer weiteren Auseinandersetzung mit den Chancen und Vorteilen, die mit einer Eintragung als geschützte Herkunftsangabe verbunden sein können. Ein entsprechender Konsens der jeweiligen Akteure ist dabei fundamentale Voraussetzung, um den entsprechenden Schutz für die jeweiligen Produkte erlangen zu können. Dies erfordert ggf. einen langen Atem, Kompromissbereitschaft und viel Zeit bis die Eintragung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

5. welche Potenziale ihrer Auffassung auch noch in baden-württembergischen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln liegen, ein EU-Siegel zu erhalten (zum Beispiel schwäbische Streuobstwiesen oder Spätzle etc.);

Zu 5.:

Aufgrund seiner vielfältigen regionalen Spezialitäten wird in Baden-Württemberg durchaus noch ein weiter ausbaufähiges und schutzwürdiges Poten-

zial gesehen. Derzeit liegen der EU-Kommission zwei entsprechende Anmeldungen aus Deutschland für Produkte, die in Baden-Württemberg erzeugt werden, zur Eintragung als g. g. A. vor. Dies sind „Tettlinger Hopfen“ und „Schwäbische Maultaschen“.

Auf Landesebene sind verschiedene Akteure in der Diskussion und ggf. schon in der Abstimmung, um weitere Produkte entsprechend schützen zu lassen. Aktuell sind schon für die Produkte „Fränkischer Grünkern“ und „Filderkraut“ beim Deutschen Patent- und Markenamt die entsprechenden Anträge (g. U.) gestellt (siehe auch unter 6.).

6. wo die genannten EU-Siegel beantragt werden müssen und ob das Land grundsätzlich solche Initiativen unterstützt.

Zu 6.:

Die Antragstellung zur Anmeldung der Eintragung eines Produktes als g. g. A. oder g. U. muss beim Deutschen Patent- und Markenamt erfolgen. Der Antrag zur Anmeldung einer g. t. S. ist bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu stellen. Nach einer entsprechenden positiven Prüfung unter Berücksichtigung von Einwänden Dritter werden die Anträge an die EU-Kommission weitergeleitet, die dann nach einer weiteren Prüfung mit der entsprechenden Eintragung den Schutz der jeweiligen Erzeugnisse sicherstellt.

Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum unterstützt seit Jahren entsprechende Initiativen, die gemeinsam bestimmte Erzeugnisse unter den o. g. EU-Schutz stellen möchten. Dabei hat insbesondere die MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft mbH des Landes seit Jahren eine wichtige unterstützende Funktion, sowohl im Vorfeld bis zur Entscheidungsfindung der Akteure als auch in der dann konkreten Antragstellung.

Hauk

Minister für Ernährung und Ländlichen Raum